

Beissenhirtz

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI UNTERNEHMENSKRISEN

Vortrag Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V.
28. Januar 2018

Beissenhirtz

Gliederung

1. Einleitung – Um was geht es?
2. Steuerliche Probleme bei der Sanierung von (Einzel-) Unternehmen – Neueste Entwicklungen
3. Aktuelle Entwicklungen bei Sanierung & Insolvenz
4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten
5. Zusammenfassung, Fragen und Diskussion

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 2

Beissenhirtz

Zur Person



- Rechtsanwalt und zertifizierter Restrukturierungsberater (EACTP) mit über 20 Jahren relevanter Berufserfahrung
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrung, u.a. als Geschäftsführer / Beirat
- Erfahrung bei Verfolgung & Aufklärung von Straftaten gegen Unternehmen und der Durchsetzung entsprechender Ansprüche
- Regelmäßige Vorträge und Publikationen zu Restrukturierung, Sanierung & Insolvenz, u.a. als Privatdozent FOM Hochschule

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 3

Beissenhirtz

1. Einleitung – Um was geht es?



Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 4

Beissenhirtz

1. Einleitung – Um was geht es?

- Bis Ende 2018: Positive wirtschaftliche Entwicklung
- Seit Anfang 2019: Wolken am Konjunkturhimmel
- Wo geht es 2019 hin?
 - „Dieselgate“?
 - Brexit?
 - China?
 - USA?
- Mehr in „2019 – Cassandras Blick in die Glaskugel“, ZInsO 2019, demnächst

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 5

Beissenhirtz

1. Einleitung – Um was geht es?

Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen



Jahr	Anzahl Insolvenzen	Änderung (%)
2009	32.920	-11,3
2010	32.090	-2,4
2011	30.120	-6,1
2012	28.720	-4,6
2013	26.120	-9,1
2014	24.020	-8,0
2015	22.180	-8,3
2016	21.540	-7,0
2017	20.140	-6,6
2018*)	19.900	-1,2

*) von Creditreform geschätzt; Abweichungen zum Vorjahr in Prozent
Quelle: Creditreform
UR/201801

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 6

Beissenhartz

1. Einleitung – Um was geht es?

- > **Vor diesem Hintergrund:**
 - > Aktuelle Entwicklungen steuerlicher Themen bei der Unternehmenssanierung
 - > Weitere aktuelle Entwicklungen bei Unternehmenssanierungen
 - > Haftungsrisiken des Steuerberaters in Krise & Insolvenz seines Mandanten

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 7

Beissenhartz

2. Steuerliche Probleme bei der Sanierung von (Einzel-) Unternehmen – Neueste Entwicklungen



Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 8

Beissenhartz

2. Steuerliche Probleme bei der Sanierung von (Einzel-) Unternehmen

- > **„Sanierungsklausel“ (§ 8c 1a KStG)**
 - > Ausgangslage
 - > Einführung Sanierungsklausel
 - > Entscheidung EuGH und die Folgen
- > **„Sanierungserlass“ (§ 3a EStG)**
 - > „Sanierungserlass“ (BMF-Schreiben vom 27. März 2003)
 - > Entscheidung des BFH vom 28.11.2016
 - > § 3a EStG & Entscheidung EU-Kommission

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 9

Beissenhirtz

2. Steuerliche Probleme bei der Sanierung von (Einzel-) Unternehmen

- „Sanierungsklausel“ (§ 8c 1a KStG)
- Ausgangslage:
 - Gesetzgeber wollte Steuervermeidung durch sog. „Mantelkäufe“ unterbinden
 - Reformierte § 8c KStG durch „Unternehmenssteuerreformgesetz“, 2008
 - Abzugsfähigkeit von steuerlichen Verlustvorträgen bei „schädlichem Beteiligungserwerb“ ganz oder teilweise nicht abziehbar
 - Im Zuge der Finanzkrise stellte Gesetzgeber fest, das Fehlen einer sog. „Sanierungsklausel“ ein tatsächliches Sanierungshemmnis darstellt

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 10

Beissenhirtz

2. Steuerliche Probleme bei der Sanierung von (Einzel-) Unternehmen

- „Sanierungsklausel“ (§ 8c 1a KStG)
 - 2009: Einführung „Sanierungsklausel“, § 8c Abs. 1a KStG
 - anwendbar, wenn der Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung erfolgt
 - „Sanierung“ = „Maßnahme, die darauf gerichtet ist, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich wesentliche Betriebsstrukturen zu erhalten.“
 - EU-Kommission, 26.01.2011: „Sanierungsklausel“ stellt unberechtigte Beihilfe dar – Regelung nichtig
 - EuG 1. Instanz, 04.02.2016: Bestätigung Entscheid Kommission
 - EuGH, 28.06.2018: Feststellung Nichtigkeit Entscheid EU-Kommission / Aufhebung EuG-Urteil

=> § 8c Abs. 1a KStG ist in Sanierungsfällen anwendbar!

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 11

Beissenhirtz

2. Steuerliche Probleme bei der Sanierung von (Einzel-) Unternehmen

- „Sanierungsklausel“ (§ 8c 1a KStG)
 - (1) Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (schädlicher Beteiligungserwerb), sind bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verluste vollständig nicht mehr abziehbar. [...]
 - (1a) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft unbeachtlich. Sanierung ist eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten.

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 12

Beissenhertz

2. Steuerliche Probleme bei der Sanierung von (Einzel-) Unternehmen

- „Sanierungserlass“ (§ 3a EStG)
- Rechtsfolge: Sanierungsgewinn steuerfrei
- Mit Einschränkungen, vgl. § 3a Abs. 3 EStG:
 - Zur Vermeidung Doppelbegünstigung - **Verrechnung** steuerbefreiter Sanierungsgewinn mit
 - Negativen Einkünften
 - Verlusten
 - Zins- und EBITDA-Vorträgen
 - Und: „Automatischer“ **Erlas** auch der **Gewerbsteuer**, vgl. § 7b GewStG!

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 16

Beissenhertz

3. Aktuelle Entwicklungen bei Sanierung & Insolvenz



Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 17

Beissenhertz

3. Aktuelle Entwicklungen bei Sanierung & Insolvenz

- IDW S6 neu:
 - „Sanierungsstandard“ vs. „Rechtsprechungsregeln“
- Aktuelle Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung
 - Reform des Insolvenzanfechtungsrechts – Wirkungen?
 - Insolvenzanfechtung nach gescheiterter Sanierung
 - Anfechtung der Zahlung eines Dritten

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 18

Beissenhertz

3. Aktuelle Entwicklungen bei Sanierung & Insolvenz

- IDW S6 neu:
 - „IDW Standard: Anforderungen an Sanierungskonzepte“
 - International: „IBR“ = Independent Business Review
 - Neufassung „in Kraft“ seit 16.05.2018
 - Wesentliche Änderungen:
 - Kürzung erforderliche Ausführungen zu Krisenstadium
 - Berücksichtigung „wirtschaftliches Eigenkapital“
 - „Branchenübliche Rendite“?
 - IDW S6 vs. „Rechtsprechungsregeln“ – wer hat „Recht“?
 - BGH Ur. v. 12.05.2016 - IX ZR 65/14
 - zuletzt: BGH, Ur. v. 14.06.2018 – IX ZR 22/15

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 19

Beissenhertz

3. Aktuelle Entwicklungen bei Sanierung & Insolvenz

- Aktuelle Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung
 - Reform des Insolvenzanfechtungsrechts – Wirkungen?
 - Insolvenzanfechtung nach gescheiterter Sanierung
 - Anfechtung der Zahlung eines Dritten

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 20

Beissenhertz

3. Aktuelle Entwicklungen bei Sanierung & Insolvenz

- Aktuelle Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung
 - Reform des Insolvenzanfechtungsrechts – Wirkungen?
 - Nach Kritik aus der Wirtschaft, Reform des Anfechtungsrechts durch „Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen“, in Kraft seit 5.4.2017
 - (Teilweise) Kürzung der Anfechtungsfrist des § 133 InsO
 - Beschränkung der Anfechtbarkeit bei „kongruenten“ Deckungen auf „eingetretene“ Zahlungsunfähigkeit
 - „Umgekehrte“ Vermutungswirkungen bei Zahlungsverbarung
 - Ausdehnung des Bargeschäftsprivilegs (§ 142 InsO) auf § 133 InsO – Anfechtbarkeit nur wegen „Unlauterkeit“
 - Verzinsung des Anfechtungsanspruchs nach § 143 InsO erst nach tatsächlicher Inanspruchnahme durch Insolvenzverwalter
 - Bewertung des Erfolgs der Reformen

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 21

Beissenhirtz

4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten

- Haftungsrisiken des Steuerberaters:
 - Situation bis 2016
 - BGH-Urteil v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14
- Haftung des GmbH-Geschäftsführers:
 - Haftung wegen Insolvenzverschleppung
 - Haftung wegen Steuerschulden

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 25

Beissenhirtz

4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten

- Haftungsrisiken des Steuerberaters:
 - Situation bis 2016 bestimmt durch drei BGH-Entscheidungen:
 - BGH, Urt. v. 07.03.2013 - IX ZR 64/12
 - BGH, Urt. v. 6. 6. 2013 – IX ZR 204/12
 - BGH, Beschl. v. 06.02.2014 - IX ZR 53/13

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 26

Beissenhirtz

4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten

- BGH, Urt. v. 07.03.2013 - IX ZR 64/12:
 - Welche Aufgaben der Steuerberater zu erfüllen hat, richtet sich nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandats.
 - Nur in den hierdurch gezogenen Grenzen des Dauermandats hat er den Auftraggeber auch ungefragt über die bei der Bearbeitung auftauchenden steuerrechtlichen Fragen zu belehren.
 - Gemessen an diesen Grundsätzen war es nicht Aufgabe des mit der allgemeinen steuerlichen Beratung der GmbH beauftragten Beraters, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz darauf hinzuweisen, dass es die Pflicht des Geschäftsführers ist, eine Überprüfung vorzunehmen, ob Insolvenzzreife eingetreten ist und gegebenenfalls Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden muss.

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 27

4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten

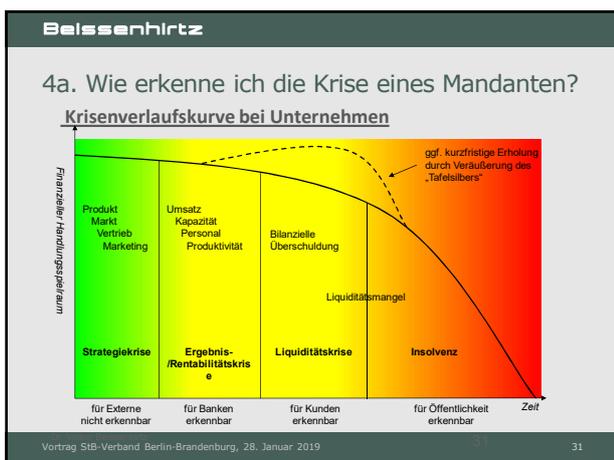
- BGH, Urte. v. 6. 6. 2013 – IX ZR 204/12:
 - Erklärt der vertraglich lediglich mit der Erstellung der Steuerbilanz betraute Steuerberater, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht vorliege, haftet er der Gesellschaft für die Richtigkeit dieser (ungefragten) Angabe.
- BGH, Beschl. v. 06.02.2014 - IX ZR 53/13:
 - Tritt der Steuerberater bei einem rein steuerrechtlichen Mandat in konkrete Erörterungen über eine etwaige Insolvenzreife der vom ihm beratenen Gesellschaft, ohne die Frage nach dem Insolvenzgrund zu beantworten, hat er das Vertretungsorgan darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Klärung nur erreicht werden kann, indem ihm oder einem fachlich geeigneten Dritten ein entsprechender Prüfauftrag erteilt wird.

4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten

- Haftungsrisiken des Steuerberaters:
 - BGH-Urteil v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14
 - Besteht für eine Kapitalgesellschaft ein Insolvenzgrund, scheidet eine Bilanzierung nach Fortführungswerten aus, wenn innerhalb des Prognosezeitraums damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen noch vor dem Insolvenzantrag, im Eröffnungsverfahren oder alsbald nach Insolvenzeröffnung stillgelegt werden wird.
 - Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater ist verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln.

4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten

- Haftungsrisiken des Steuerberaters:
 - BGH-Urteil v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14 (II)
 - Eine Haftung des Steuerberaters setzt voraus, dass der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht.
 - Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist (teilweise Aufgabe von BGH v. 7.3.2013 –IX ZR 64/12).



- Beissenhirtz**
- 4a. Wie erkenne ich die Krise eines Mandanten?
- Insolvenzgründe**
- a) Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO
 - b) Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
 - Zahlungsstockung
 - Zahlungseinstellung
 - c) Überschuldung, § 19 InsO
 - Bilanzielle Überschuldung
- Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 32

- Beissenhirtz**
- 4a. Wie erkenne ich die Krise eines Mandanten?
- Insolvenzgründe**
- a) Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO
„Schuldner ist wahrscheinlich nicht in der Lage, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen“
 - Nur Eröffnungsgrund für den Schuldner
 - Aber: eröffnet (derzeit noch) Anfechtungsmöglichkeit nach § 133 InsO!!
 - Prognosezeitraum - BGH, Urt. v. 5.12.2013 - IX ZR 93/11
- Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 33

Beissenhirtz

4a. Wie erkenne ich die Krise eines Mandanten?

Insolvenzgründeb) Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

„Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen“

„Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat“

➤ Aber: Zahlungsstockung ist keine Zahlungsunfähigkeit!

➤ „10%-Regel“ - BGH, Urt. vom 24. 5. 2005 - IX ZR 123/04

Beissenhirtz

4a. Wie erkenne ich die Krise eines Mandanten?

Insolvenzgründec) Überschuldung, § 19 InsO

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

- Bilanzielle Überschuldung ist nur Indiz
- Positive Fortführungsprognose beruht auf positiver Liquiditätsplanung (Prognosezeitraum?)

Beissenhirtz

4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten

➤ Haftung des GmbH-Geschäftsführers:

➤ Haftung wegen Insolvenzverschleppung

➤ BGH, Urt. v. 19.12.2017 – II ZR 88/16: Einen vom Insolvenzverwalter zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gem. § 17 II 1 InsO aufgestellten Liquiditätsstatus, der auf den Angaben aus der Buchhaltung des Schuldners beruht, kann der Geschäftsführer nicht mit der pauschalen Behauptung bestreiten, die Buchhaltung sei nicht ordnungsgemäß geführt worden. Er hat vielmehr im Einzelnen vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, welche der in den Liquiditätsstatus eingestellten Verbindlichkeiten trotz entsprechender Verbuchung zu den angegebenen Zeitpunkten nicht fällig und eingefordert gewesen sein sollen.

➤ Bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 II 1 InsO anhand einer Liquiditätsbilanz sind auch die innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten (so genannte Passiva II) einzubeziehen. (Aufgabe der sog. „Bugwellentheorie“)

Beissenhirtz

4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten

➤ **Haftung des GmbH-Geschäftsführers:**

- Haftung wegen Insolvenzverschleppung
 - BGH, Urt. v. 04.07.2017 – II ZR 319/15: Die Ersatzpflicht des Organs für Zahlungen nach Insolvenzreife entfällt, soweit die durch die Zahlung verursachte Schmälerung der Masse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahlung durch eine Gegenleistung ausgeglichen wird. Die Regeln des Bargeschäfts nach § INSO § 142 InsO aF sind insoweit nicht entsprechend anwendbar.
 - Die in die Masse gelangende Gegenleistung muss für eine Verwertung durch die Gläubiger geeignet sein. Das sind Arbeits- oder Dienstleistungen in der Regel nicht.

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 37

Beissenhirtz

4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten

➤ **Haftung des GmbH-Geschäftsführers:**

- Haftung wegen Steuerschulden, § 69 AO
- FG Münster, Beschl. v. 6.2.2017 – 7 V 3973/16 U:
 - Reichen die finanziellen Mittel der Gesellschaft nicht zur Befriedigung aller Gläubiger aus, so begeht der gesetzliche Vertreter eine Pflichtverletzung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn er es versäumt, die Steuerschulden der Gesellschaft in etwa in dem gleichen Verhältnis zu tilgen wie die Forderungen der anderen Gläubiger, sog. Grundsatz der anteiligen Tilgung (mit Verweis auf BFH)
 - Die Pflicht zur Zahlung von Steuerverbindlichkeiten führt nicht zu einer Pflichtenkollision zwischen Masseerhaltungspflicht und Steuerzahlungspflicht. Denn nach der Rechtsprechung des BFH konnte es im Streitzeitraum als geklärt angesehen werden, dass eine zivilrechtliche Haftung nach § 64 Satz 1 GmbHG nicht droht, wenn und soweit die Zahlungen von Steuerverbindlichkeiten zur Abwendung der Haftung nach §§ 69, 34 AO erfolgten.

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 38

Beissenhirtz

4. Haftungsrisiken in Krise & Insolvenz des Mandanten

➤ **Haftung des GmbH-Geschäftsführers:**

- Haftung wegen Steuerschulden, § 69 AO
- BFH, Urt. v. 16.5.2017 – VII R 25/16:
 - Der als Haftungsschuldner nach § 69 AO in Anspruch genommene Geschäftsführer einer GmbH ist nach § 166 AO im Haftungsverfahren mit Einwendungen gegen unanfechtbar festgesetzte Steuern der von ihm vertretenen und in Insolvenz gerateten GmbH ausgeschlossen, wenn er im Prüfungstermin nicht anwesend gewesen ist und deshalb gegen die Forderungen keinen Widerspruch erhoben hat, so dass diese zur Tabelle festgestellt worden sind.

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 39

Beissenhirtz

5. Zusammenfassung, Fragen und Diskussion



Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 40

Beissenhirtz

5. Zusammenfassung, Fragen und Diskussion

- Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung deutet auf einen Rückgang des Wirtschaftswachstums, möglicherweise sogar eine (leichte) Rezession hin.
- Deswegen besteht die Gefahr, dass die Fortführungs- bzw. auch Fortbestehensprognose gerade von hoch verschuldeten Unternehmen gefährdet wird.
- Auf Grund neuerer Rechtsprechung des BGH trifft den Steuerberater im Zweifel eine erhöhte Warnpflicht in Bezug auf das Vorliegen von Insolvenzgründen.

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 41

Beissenhirtz

5. Zusammenfassung, Fragen und Diskussion

- Sowohl bei vom Mandanten als auch von Dritten vorgelegten Sanierungsplänen, die den Mandanten betreffen, ist die Schlüssigkeit des Sanierungskonzepts zu prüfen.
- Dabei ist die Einhaltung des IDW Sanierungsstandards S6 nicht zwingend erforderlich, aber hilfreich.
- Werden die vorgenannten Warn- und Prüfungspflichten nicht eingehalten, so droht eine Haftung des (mandatierenden) Geschäftsführers, aber auch des Steuerberaters.

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 42

Beissenhirtz

5. Zusammenfassung, Fragen und Diskussion

- > Sowohl der BGH, als auch der BFH neigen dazu, die Haftung des Geschäftsführers auszuweiten.
- > Sollte sich die These von einem wirtschaftlichen Abschwung bewahrheiten, ist von einer Vielzahl neuer potentieller Haftungsfälle auszugehen.
- > Ob durch diese Haftungsgefahren eine frühere Insolvenzantragstellung und wiederum daraus resultierend tatsächlich eine höhere Quote an Unternehmenssanierungen erreicht wird, darf bezweifelt werden.

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 43

Beissenhirtz



Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 44

Beissenhirtz

Weiterführende Literatur

- > „Steuerberatung in der Krise des Mandanten – Neue Risiken, aber auch neue Chancen“, Heidrich/Mehmel, StB 2018, 65
- > „Steuerberaterhaftung für Insolvenzverschleppungsschäden im Rahmen der Jahresabschlussstellung“, Schmitt, ZIP, 2017, 2235
- > „Verschärfung der Insolvenzverschleppungshaftung von Steuerberatern und Maßnahmen zur Haftungsvermeidung“, Mielke, DStR 2017, 1060
- > „Neue gesetzliche Rahmenbedingungen im Sanierungssteuerrecht“, Förster/Hechtner, DB 2019, 10

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 45

Beissenhirtz

Weiterführende Informationen

- „**legonomics.de**“ – Blog zur aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung
- „**beissenhirtz.com/news**“ – aktuelle rechtliche Entwicklungen im Bereich Restrukturierung, Sanierung & Insolvenz, Forensic Services, Business Resilience Management
- **Newsletter** (Anmeldung erforderlich)

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 46

Beissenhirtz

Referentenprofil – Dr. Volker Beissenhirtz



Kontakt Daten:
Uhlandstr. 18
10719 Berlin

FON +49 (30) 88 71 79 60
FAX +49 (30) 88 71 79 61

bz@beissenhirtz.com
www.beissenhirtz.com

Kompetenzen

- Restrukturierung, Sanierung & Insolvenz einschließlich Organstellung (CRO)
- Wirtschaftsstrafrecht
- Corporate Resilience Management (CRM)

Ausgewählte Mandate:

- FinTech: Beratung der Geschäftsführung bei Einleitung Insolvenz in Eigenverwaltung
- Social Start-up: CRO in gemeinnütziger GmbH, umfassende Sanierung
- Luxus-Güter-Produzent: Beirat in GmbH mit globalem Vertriebsnetz, Einführung CRM

Qualifikationen:

- Rechtsanwalt
- Certified Turnaround Professional (Fellow, ECATP)
- Rechtsvergleichende Promotion zur Insolvenzanfechtung
- Master of Laws (LL.M.) / London School of Economics

Ausgewählte Veröffentlichungen:

- 2019 – Cassandras Blick in die Glaskugel, ZInsO 2019 (demnächst)
- ESUG-Evaluation – und nu?, ZInsO 2019, 180
- Internationale Insolvenzen, in: Paulus/Knecht, „Gerichtliche Sanierung“, (Beck-Verlag) 2018
- 2018 – Cassandras Blick in die Glaskugel, ZInsO 2018, 281

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 47

Beissenhirtz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Volker Beissenhirtz
Dr. jur., LL.M. (London)
Rechtsanwalt & FCTP (EACTP)
Uhlandstr. 18
10719 Berlin
FON +49 (30) 88 71 79 60
FAX +49 (30) 88 71 79 61
bz@beissenhirtz.com
www.beissenhirtz.com

Vortrag StB-Verband Berlin-Brandenburg, 28. Januar 2019 48
